

Antrag auf Anerkennung einer Photovoltaikanlage als Ökostromanlage nach § 7 Abs 1 Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012

Stand: 01.07.2016

- Anzeige nach § 45 Abs 2 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG**
(Hinweis: Die Anzeige ist erforderlich bei Photovoltaikanlagen mit einer Leistung größer 100 kWpeak bis einschließlich 500 kWpeak. Bei Erzeugungsanlagen mit einer Leistung größer 500 kWpeak ist eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung nach § 45 Abs 1 LEG erforderlich! Diesfalls sind dem formlosen Ansuchen um Bewilligung die in § 46 LEG angeführten Beilagen anzuschließen! Ausnahme: siehe Punkt 6b - Gewerberecht!)

Bitte alle Punkte genau und deutlich ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen anschließen, sonst kann sich die Bearbeitung verzögern!

Hinweis: Eine elektronische Übermittlung der Antragsunterlagen bitte an folgende E-Mail-Adresse: ekoanlagen@salzburg.gv.at

1 Antragsteller und Betreiber

der Anlage (Name und/oder Firmenwortlaut):
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2 Wenn der Antrag in Vertretung des Antragstellers und Betreibers gestellt wird

Vertreter: Name und/oder Firmenwortlaut:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Vollmacht beigeschlossen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Für eventuelle Rückfragen zum Antrag Name:	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

3 Standort

der Anlage/Anschrift:		
Katastralgemeinde Nr./- Name:		
Grundparzellennummer:		
Wurde auf derselben Grundparzelle/demselben Objekt bereits eine Photovoltaikanlage als Ökostromanlage anerkannt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bitte das Bescheiddatum und die Bescheidzahl anführen!		

4 Folgende Investitionsbeihilfen oder Förderungen

für die Anlage werde ich beantragen/habe ich beantragt/habe ich erhalten:
<input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> OeMAG <input type="checkbox"/> Sonstige
Angaben über Art und Umfang:

5 Anlagendaten

Engpassleistung: (Anmerkung: Ist die jeweils kleinere Leistungsgröße der beiden nachfolgend genannten Leistungen!)	
Nennleistung der (des) Wechselrichter(s):	
kWpeak Leistung der Module: (Bitte auch die Anzahl der Module angeben!)	
Zählpunkt: (33-stellige alphanumerische Nummer; wird vom Netzbetreiber vergeben!)	
Netzbetreiber (Name und Anschrift):	<input type="checkbox"/> Salzburg Netz GmbH Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg
	<input type="checkbox"/>

6 Dem Antrag sind folgende Genehmigungen/Angaben angeschlossen (§ 8 ÖSG 2012)

<p>Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn alle für die Errichtung und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Dem Antrag sind daher Angaben über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage anzuschließen:</p> <p>Hinweis: Aus den angeschlossenen Unterlagen bzw. den gemachten Angaben muss für die Behörde erkennbar sein, ob und welche Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für die Anlage erforderlich sind. Es wird daher empfohlen vorhandene Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen in Kopie beizulegen! Eine erforderliche elektrizitätsrechtliche Genehmigung (Anzeige/bis 500 kWp) kann gleichzeitig mit diesem Antrag erwirkt werden. Zur Frage einer baurechtlichen - und/oder gewerberechtiglichen Bewilligungspflicht siehe 6a und 6b! Daneben kann z.B. im Einzelfall noch die Frage einer all-fälligen naturschutzrechtlichen- und/oder forstrechtlichen Genehmigungspflicht zu prüfen sein.</p>	
Dem Antrag sind folgende Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen angeschlossen:	
Zur Beurteilung, ob und welche Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für die Anlage erforderlich sind, werden folgende Angaben gemacht/Unterlagen angeschlossen:	

6a Baurecht

- Die Montage erfolgt **auf einem neu zu errichtenden Bau**. Diesfalls ist immer eine baurechtliche Bewilligung erforderlich. Der Bewilligungsbescheid ist dem Antrag anzuschließen (§ 2 Abs 2 Z 20 BauPolG).
- Die Errichtung erfolgt **auf oder an einem bestehenden Bau** und die Anlage wird
- a) in die **Dach- oder Wandflächen eingefügt** (§ 2 Abs 4 Z 1 lit a BauPolG);
- b) auf **geneigten Dächern in einem Abstand bis höchstens 30 cm**, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, angebracht und die gegebene Höchsthöhe (First udgl.) des Daches wird nicht überschritten (§ 2 Abs 4 Z 1 lit b BauPolG);
- c) auf einem **Flachdach** zumindest 1 m zurückversetzt vom aufgehenden Mauerwerk angebracht und die Höhe lotrecht zum Flachdach übersteigt nicht 1 m (§ 2 Abs 4 Z 1 lit c BauPolG);
- d) an **Wandflächen oder Geländern** von Balkonen, Terrassen oder Brüstungen udgl. in einem Abstand bis **höchstens 30 cm** angebracht.
- Der Errichtungsstandort der Photovoltaikanlage **liegt nicht im Schutzgebiet** nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999. Für den Bau auf dem die Anlage errichtet wird, **besteht kein Erhaltungsgebot** gemäß § 59 ROG 2009 („charakteristische Bauten“) (vgl. § 2 Abs 2 letzter Satz BauPolG).
- Die Errichtung erfolgt in frei stehender Aufstellung. Für den Standort liegt eine **Widmung** als „Grünland-Solaranlagen (GSA)“ vor. (§ 2 Abs 4 Z 3 BauPolG; § 36 Abs 1 Z 14a und Abs 7 ROG)
- Die Errichtung erfolgt in **frei stehender Aufstellung**. Kein Teil der Anlage überragt gedachte Linien, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von Grundgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen. Die Kollektorfläche der Anlage überschreitet auch nicht 200 m². (Anmerkung: Kollektorflächen von mehreren Anlagen sind zusammenzurechnen, wenn die Anlagen zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen! (§ 2 Abs 4 Z 2 BauPolG))

6b Gewerberecht

Erfolgt die Montage auf oder an einem Gebäude einer gewerblichen Betriebsanlage?

Ja Nein

Bei der Anlage handelt es sich um eine

Überschuss-/Eigenverbrauchsanlage

Volleinspeiseanlage

Bitte beachten Sie: Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgebäuden mit **Überschusseinspeisung** unterliegt in der Regel dem Genehmigungsregime der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 und nicht dem Genehmigungsregime des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 - LEG. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen die erzeugte elektrische Energie ausschließlich für die gewerbliche Betriebsanlage Verwendung findet (**Eigenverbrauchsanlage**).

Für die Beurteilung der Frage, ob für Ihre Überschusseinspeise- oder Eigenverbrauchsanlage eine Genehmigung nach der GewO erforderlich ist, ist die Gewerbebehörde bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Wenn eine Genehmigung nach der GewO erforderlich ist, dann ist in der Regel die Gewerbebehörde auch zuständige Baubehörde nach dem BaupolG. Auskunft darüber geben die in Salzburg für jeden Bezirk geltenden Baudelegierungsverordnungen.

Hingegen unterliegen **Volleinspeiseanlagen** auf Betriebsgebäuden dem Genehmigungsregime des LEG und nicht dem der GewO!

7 Weiters sind dem Antrag/Anzeige anzuschließen (angeschlossen)

- Übersichtsschaltplan bis zur Übergabe in das öffentliche Netz mit Darstellung des Zählpunktes und Angabe der wesentlichen technischen Daten (Hinweis: Wenn gleichzeitig eine Anzeige nach § 45 Abs 2 LEG erfolgt, muss der Übersichtsschaltplan von einem befugten Unternehmen oder einer elektrotechnischen Fachkraft verfasst und unterfertigt sein!)
- Datenblatt der Module
- Datenblatt des Wechselrichters
- Lageplan (Ist nur erforderlich, wenn gleichzeitig eine Anzeige nach § 45 Abs 2 LEG erfolgt!)
- Einspeisebestätigung des Netzbetreibers (Ist nur erforderlich, wenn gleichzeitig eine Anzeige nach § 45 Abs 2 LEG erfolgt!)

8 Hinweis: Errichtung nach dem Stand der Technik

Photovoltaikanlagen sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Aus diesem Grund sind die nachstehenden Punkte bei der Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten:

- Bei der Dachmontage sowie auch bei der Freiaufstellung sind die Solarmodule nach den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung von Schnee- und Windlasten am Aufstellungsort zu montieren bzw. zu fundamentieren.
- Die elektrotechnischen Installationen sind von befugten Unternehmen oder elektrotechnischen Fachkräften nach den einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften, insbesondere der ÖVE/ÖNORM E 8001, der ÖVE/ÖNORM E 8002 bei baulichen Anlagen mit Menschenansammlungen, der ÖVE/ÖNORM E 8120 bei Kabellegungen sowie der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 für Photovoltaikanlagen auszuführen.
- Die ÖVE-Richtlinie R 11-1 (PV-Anlagen - zusätzliche Sicherheitsanforderungen, Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften) ist einzuhalten.
- Vor Errichtung der Anlage ist die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren und erforderlichenfalls sind Details abzustimmen.
- Sofern sich Wechselrichter in Schaltschränken befinden, sind diese entsprechend der anfallenden Verlustwärme zu belüften. Die Schaltschränke sind versperrbar auszuführen und dürfen nicht in brandgefährdeten Räumen aufgestellt werden. Im Freien aufgestellte Wechselrichter haben mindestens die Schutzart IP 54 aufzuweisen.
- Das nach ÖVE/ÖNORM 8001-6-61 zu erstellende Elektro-Erstprüfungsprotokoll über die vorschriftsgemäße Installation der Anlage ist vom Anlagenbetreiber aufzubewahren.
- Weiters sind vom Betreiber der Anlage ein Schaltplan sowie die Betriebs- und Wartungsvorschriften über einzelne Betriebsmittel der PV-Anlage sowie der Gesamtanlage zur Einsicht durch die Behörde bereit zu halten.
- Der Betreiber der Anlage hat sich nachweislich über die möglichen Gefahren beim Betrieb der Anlage sowie über die Funktion der Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen einschulen zu lassen.
- Bei der Dachmontage sind die metallischen Konstruktionen geerdet und hinsichtlich des Blitzschutzes sind die Maßnahmen entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 62305 einzuhalten.
- Die Anlage ist in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Die Prüfbefunde sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.
- Die PV-Anlage ist mit einem vom Netzbetreiber anerkannten Entkopplungsschutz auszustatten. Die weiteren Einspeisebedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Mit meiner (unserer) Unterschrift bestätige(n) ich (wir) die Richtigkeit der gemachten Angaben und der dem Antrag beigeschlossenen Unterlagen. Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben (abgesehen von allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen) die Aberkennung der Ökostromanerkennung und die Rückzahlung der gewährten Förderungen zur Folge haben können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Fertigung, Unterschrift/Stampiglie